jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/12/12 5Ob212/00p, 5Ob148/03f, 5Ob267/03f, 5Ob22/08h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.12.2000

Norm

MRG §27 Abs1
MRG §27 Abs3

Rechtssatz

Der in § 27 Abs 3 MRG geregelte Anspruch auf Rückforderung einer unzulässigen und verbotenen Ablöse ist ein gesetzlicher Bereicherungsanspruch.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 212/00p
  Entscheidungstext OGH 12.12.2000 5 Ob 212/00p
- 5 Ob 148/03f
  Entscheidungstext OGH 26.08.2003 5 Ob 148/03f
  Auch
- 5 Ob 267/03f
  Entscheidungstext OGH 09.12.2003 5 Ob 267/03f
  Auch; Beisatz: Der Rückforderungsanspruch nach § 27 Abs 3 MRG ist ein Bereicherungsanspruch eigener Art. (T1)
- 5 Ob 22/08h
  Entscheidungstext OGH 14.05.2008 5 Ob 22/08h
  Vgl auch; Beisatz: Der Rückforderungsanspruch des § 27 Abs 3 MRG erfasst alle aufgrund von Mietzinsbeschränkungen aller Art teilnichtigen Leistungen, auch solche nach dem WGG. (T2); Beisatz: Für die Rückforderung anderer Leistungen ist hingegen nicht nur der Rechtsweg zulässig, sondern sind auch die allgemeinen Bestimmungen über Kondiktionsansprüche - etwa nach § 1435 ABGB - anzuwenden. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114593

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at